

Anmeldeunterlagen zur Bootsführerscheinprüfung

Erfassungsbogen zum Ausfüllen der Dokumente von Seite 2 – 5

Diese Seite muss vollständig ausgefüllt werden, damit alle weiteren Formulare automatisch gefüllt werden können.

Anschließend bitte alle Seiten ausdrucken, fehlende Daten manuell eintragen und auf den jeweiligen Dokumenten die fehlenden Unterschriften leisten.

Name	
Vorname	
Straße	
PLZ	
Wohnort	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Geburtsland	
Staatsangehörigkeit 1	
Staatsangehörigkeit 2	
Landesverband	
Bezirk	
Ortsgruppe	
eMail	
Telefon	

Bitte alle geforderten Unterlagen zusammen **in einer geschlossenen Klarsichthülle, oben offen und mit Lochrand** abgeben. Wenn Kopien gefordert werden, ist **das Original zur Prüfung mitbringen!**

- Karteikarte für Bootsführer
- Nachweise für den DLRG-Bootsführerschein A (Binnen)
- Ärztliches Zeugnis gem. Vordruck (Original, beidseitig bedruckt)
- 1 Passbild (mit Vor- und Nachnamen auf der Rückseite)
- Kopie ATN „Fahrstundennachweis“
- Kopie ATN Module 401, 402, 404 oder Kopie Fachausbildung WRD
- Kopie Personalausweis oder Meldebescheinigung
- Kopie KFZ-Führerschein oder Führungszeugnis
- Kopie ATN Teilnahmebescheinigung Vorbereitungslehrgang DLRG-Bootsführerschein A

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.

Karteikarte für Bootsführer

Registriernummer:

(Wird durch Außenstelle Boot vergeben)

Angaben zur Person

Name

Vorname

Straße

PLZ

Wohnort

Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

Staatsangehörigkeit

Landesverband

Erklärung des Prüfungsanwärters:

Ich erkenne durch meine Unterschrift die Prüfungsordnung der DLRG nebst Ausführungsbestimmungen und die Bootsdienstanweisung an.

Weiterhin erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten zur Registrierung und späteren Recherche (z.B. bei Verlust etc.) DLRG-intern gespeichert werden.

Datum _____

(Unterschrift)

Dem LV haben folgende Unterlagen vorgelegen:

Gültiger Mitgliedsausweis

Ärztliches Zeugnis

vom _____

Teilnahme am Vorbereitungslehrgang

Geleistete Bootsfahrstunden

Wachdienst/Bootsdienst seit

Prüfungsort

Düsseldorf

Prüfungsdatum

Seehilfe

Ja Nein

FA WRD oder Module 401, 402, 404

Nachweise für den DLRG-Bootsführerschein A (Binnen)

Name	Vorname
------	---------

Ortsgruppe	Bezirk
------------	--------

Diese Seite wird durch den LV Nordrhein ausgefüllt:

Nachweis	Datum	Bemerkung	Unterschrift
Fahrstundennachweis (mind. 15 Stunden in den letzten 2 Jahren)		Stunden:	
Nachweis FA WRD o. Module 401,402,404			
Bescheinigung dererfolgreichen Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang für den DLRG-Bootsführerschein A			
Karteikarte DLRG-Bootsführer			
Ärztliche Untersuchung (nicht älter als 1 Jahr zum Prüfungstag)			
1 Passbild			
Kopie Personalausweis oder amtl. Meldebescheinigung			
Kopie KFZ-Führerschein oder amtl. Führungszeugnis			

Nachweis	Datum	Siegel der Gliederung	Name Funktion Unterschrift
Bestätigung der mitgliedschaftführenden Gliederung: . Mitgliedschaft . Beitrag für das Prüfungsjahr bezahlt . Befürwortung zur Prüfung			
Nachweis der Teilnahme am Wasserrettungsdienst und Bootsdienst über min. 2 Jahre (nachgewiesen in den Dienstbüchern der folgenden DLRG-Stationen: <hr style="width: 100%;"/> Jahr: Stationsname:			



ÄRZTLICHES ZEUGNIS

Für Bewerberinnen und Bewerber um den Sportbootführerschein

Für Prüferinnen und Prüfer in der Sportschifffahrt

(Entsprechendes bitte ankreuzen)

Die/der durch Reisepass oder Personalausweis ausgewiesene

Vorname: _____ Name: _____

geboren am: _____ in: _____

wurde heute auf die Tauglichkeit zur Führung eines Sportbootes auf den See- und Binnenschifffahrtsstraßen untersucht.

I. SEHVERMÖGEN

1. Sehschärfe

Die Prüfung der Sehschärfe in der Ferne erfolgt durch einen Arzt oder Augenoptiker nach DIN 58220.

Die Sehschärfe muss ohne oder mit Sehhilfe (Brille, Kontaktlinsen, Haftschalen) mindestens 0,7 auf dem einen und 0,5 auf dem anderen Auge betragen. Werden diese Werte nur mit Sehhilfe erreicht, muss die Sehschärfe ohne Sehhilfe für jedes Auge mindestens 0,1 betragen. Ist die Sehschärfe beider Augen zusammen besser als die jedes einzelnen Auges, kann der Wert der Sehschärfe beider Augen zusammen als der Wert des Auges mit der besseren Sehschärfe angesetzt werden.

Die Sehschärfe ist ohne Sehhilfe ausreichend (tauglich)

Die Sehschärfe ist nur mit Sehhilfe ausreichend (bedingt tauglich)

Die Sehschärfe ist ohne und mit Sehhilfe nicht ausreichend (untauglich)

2. Farbunterscheidungsvermögen

Das Farbunterscheidungsvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Untersuchte den Farnsworth-Panel-D-15-Test oder einen anerkannten Farbtafeltest besteht. Farbfiltersehhilfen sind unzulässig. In Zweifelsfällen muss die Prüfung mit dem Anomaloskop oder einem anderen anerkannten gleichwertigen Test durchgeführt werden. Ergibt die Untersuchung mit dem Anomaloskop oder einem anderen anerkannten gleichwertigen Test keine Farbentüchtigkeit (normale Trichromasie mit einem Anomalquotienten zwischen 0,7 und 1,4), so ist nur eine Grünschwäche (Deuteranomalie mit einem Anomalquotienten zwischen 1,4 und 6,0) zulässig. Anerkannte Farbtafeltests sind:

- a) Ishihara nach den Tafeln 12 bis 14,
- b) Stilling/Velhagen,
- c) Boström,
- d) HRR (Ergebnis mindestens „leicht“),
- e) TMC (Ergebnis mindestens „second degree“),
- f) Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Fehler bei „small“).

Das Farbunterscheidungsvermögen ist ausreichend (tauglich) nicht ausreichend (untauglich),

der Anomalquotient beträgt _____.

(Ggf. Ort, Datum, Stempel mit Anschrift und Unterschrift der amtlich anerkannten Sehteststelle)

II. HÖRVERMÖGEN

Das erforderliche Hörvermögen ist vorhanden, wenn Sprache mit oder ohne Hörhilfe in gewöhnlicher Lautstärke aus 3 Metern Entfernung mit dem jeweils dem Sprecher zugewandten Ohr und aus 5 Metern Entfernung mit beiden Ohren zugleich verstanden wird oder mindestens mit dem besseren Ohr mit oder ohne Hörhilfe Sprache in gewöhnlicher Lautstärke aus 5 Metern Entfernung verstanden wird.

Das Hörvermögen ist ohne Hörhilfe ausreichend (tauglich)

Das Hörvermögen ist nur mit Hörhilfe ausreichend (bedingt tauglich)

Das Hörvermögen ist ohne und mit Hörhilfe nicht ausreichend (untauglich)

(Ggf. Ort, Datum, Stempel mit Anschrift und Unterschrift des Hörgeräteakustikbetriebes)

- bitte wenden -

III. SONSTIGE DIE TAUGLICHKEIT BEEINTRÄCHTIGENDE BEFUNDE

Auch das Vorhandensein sonstiger körperlicher Mängel oder Krankheiten (Beispiele vgl. unten *) kann die Tauglichkeit zum Führen eines Sportbootes einschränken oder ausschließen.

Die/der Untersuchte ist zum Führen eines Sportbootes

- tauglich
- untauglich
- bedingt tauglich

Bei bedingter Tauglichkeit kommt/kommen aus ärztlicher Sicht folgende Auflage/n in Betracht:

- Sehhilfe
- Hörhilfe
- Sonstige Auflage/(n): _____

(Ort, Datum)

(Stempel mit Anschrift und Unterschrift der Ärztin/des Arztes)

* KÖRPERLICHE UND GEISTIGE MÄNGEL

Anzeichen für Krankheiten oder körperliche Mängel, die die Untersuchte/den Untersuchten als Schiffsführer ungeeignet erscheinen lassen, können sein:

- Anfallsleiden jeglicher Ursache
- Krankheiten jeglicher Ursache, die mit Bewusstseins- und/oder Gleichgewichtsstörungen einhergehen
- Erkrankungen oder Schäden des zentralen Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen, insbesondere organische Krankheiten des Gehirns oder des Rückenmarks und deren Folgezustände, funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzungen, Hirndurchblutungsstörungen
- Störungen oder erhebliche Beeinträchtigungen der zentralnervösen Belastbarkeit und/oder der Vigilanz
- Gemüts- und/oder Geisteskrankheiten, auch außerhalb eines akuten Schubes
- Diabetes mellitus mit nicht regulierbaren, erheblichen Schwankungen der Blutzuckerwerte
- erhebliche Störung der Drüsen mit innerer Sekretion, insbesondere der Schilddrüse, der Epithelkörperchen oder der Nebennieren
- schwere Erkrankungen der blutbildenden Systeme
- Bronchialasthma mit Anfällen
- Erkrankungen und/oder Veränderungen des Herzens und/oder des Kreislaufes mit Einschränkungen der Leistungs- bzw. Regulationsfähigkeit, Blutdruckveränderungen stärkeren Grades, Zustand nach Herzinfarkt mit erheblicher Reinfarktgefährdung
- Neigung zu Gallen- oder Nierenkoliken
- Missbildungen von Gliedmaßen oder Teilverlust von Gliedmaßen mit Beeinträchtigung der Greiffähigkeit und/oder der Stand- bzw. Gangsicherheit
- Erkrankungen bzw. Unfallfolgen, die zu erheblicher Einschränkung der Beweglichkeit oder zum Verlust oder zur Herabsetzung der groben Kraft eines für die Durchführung der Tätigkeit wichtigen Gliedes führen
- chronischer Alkoholmissbrauch bzw. Alkoholkrankheit, Betäubungsmittelsucht und/oder andere Suchtformen.